

I. Geltungsbereich

1. Für alle Angebote und Lieferungen der Kalmar Germany GmbH (im Folgenden "Kalmar" genannt) sowie für Service- und Reparaturverträge, die ab dem 1. Februar 2017 vertraglich vereinbart werden, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen sowie ergänzend die gesetzlichen Regelungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, dass Kalmar diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Kalmar und dem Kunden, aber nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von Kalmar sind freibleibend, der Vertrag kommt erst durch eine auf die Bestellung des Kunden folgende Auftragsbestätigung von Kalmar zu Stande.
2. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot im Sinne von § 145 BGB zu qualifizieren, so ist der Kunde 4 Wochen ab Abgabe seiner Erklärung an seine Bestellung gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn Kalmar die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Vertrag kommt auch dann zu Stande, wenn die Lieferung erst nach Fristablauf erfolgt ist, sofern der Kunde die Ware nicht unverzüglich zurücksendet.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und Kalmar zwecks Ausführung des Vertrages getroffen wurden, sind im Vertrag und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich abschließend niedergelegt, soweit hierin nicht anderweitig geregelt.
4. Sämtliche Angaben in Unterlagen von Kalmar, z. B. in Katalogen, Prospekten, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften sowie in Produktspezifikationen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung weder als Beschaffensvereinbarungen noch als Garantien. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung entsprechender Zertifikate. Für Ersatzteile und Dienstleistungen gelten ferner die Garantiehinweise (Publ.No. 920935.2036 01-16), die unter www.kalmar.de abrufbar sind. Bei Übernahme einer Neugeräte-Garantie treten die Rechte des Kunden aus den Neugeräte-Garantiebedingungen neben seine gesetzlichen Rechte und seine Rechte aus diesen Geschäftsbedingungen.
5. An Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Kostenvorschlägen, die Kalmar dem Kunden übermittelt, behält sich Kalmar Eigentums- sowie ausschließliche Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte muss der Kunde die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Kalmar einholen.
6. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus den Vertragsverhältnissen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Kalmar.

III. Preise

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise ab Werk oder Lager zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung mit dem zur Zeit der Lieferung geltenden Steuersatz gesondert ausgewiesen.
2. Vom Kunden gewünschte oder von Kalmar für notwendig gehaltene Verpackungs- sowie Lieferkosten werden gesondert berechnet. Die Kosten für einen eventuellen Rücktransport der Ware, deren Verpackung oder von Austauschteilen zu Kalmar trägt der Kunde. Leihverpackungen hat der Kunde zurückzugeben.
3. Wünscht der Kunde eine Lieferung erst nach mehr als 3 Monaten ab Vertragsschluss, behält sich Kalmar das Recht vor, die vereinbarten Preise bei Kostenänderungen, die nach Vertragsabschluss und während des Herstellungsprozesses aufgetreten sind, insbesondere bedingt durch Tarifverträge und Materialpreisänderungen und deren Entstehen er nicht zu vertreten hat, die ihm jedoch nachweislich entstanden sind, zu erhöhen oder herabzusetzen.
4. Bei Reparaturverträgen wird ein von Kalmar erstellter Kostenvorschlag dem Reparaturvertrag nur dann zu Grunde gelegt, wenn die Auftragserteilung innerhalb von drei Wochen nach Abgabe des Kostenvorschlages erfolgt.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anders vereinbart ist, sind Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Rechnung bei Kalmar einget. 2. Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird der gesamte Restkaufpreis sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Verzug ist. Kalmar ist auch berechtigt, die Restforderung sofort fällig zu stellen, wenn nach Vertragsschluss beim Kunden Vermögensverschlechterungen auftreten bzw. erstmalig zu Tage treten oder wenn Kalmar hiervon nach Vertragsschluss erstmals Kenntnis erhält, dadurch die Restforderung gefährdet erscheint und Kalmar den Kunden zuvor erfolglos aufgefordert hat, angemessene Sicherheit zu leisten.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Lieferung und Verzug

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei nachträglichen Vertragsänderungen ist die Lieferzeit erforderlichenfalls neu festzulegen. Die Einhaltung von verbindlichen Lieferzeiten setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu erbringender Vorleistungen (insbesondere zu liefernde Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese

Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferzeiten um die Dauer der eingetretenen Verzögerung. Dies gilt nicht, wenn Kalmar die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk von Kalmar verlassen hat oder Kalmar dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
4. Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen (Streik und rechtmäßige Aussperrung) berechtigen Kalmar, den Leistungszeitpunkt um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Dies gilt auch bei anderen, von Kalmar nicht zu vertretenden Umständen, die Kalmar vorübergehend an der Lieferung hindern oder diese erheblich erschweren. Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Anderweitige Rücktrittsrechte des Kunden bleiben unberührt. Führen die vorgenannten Umstände zu einer erheblichen Behinderung von nicht absehbarer Dauer, so ist auch Kalmar nach Ablauf von vier Monaten zum Rücktritt berechtigt.
5. Wird der Versand der Ware durch ein Verhalten des Kunden verzögert, kann Kalmar einen Monat, nachdem der Kunde in Annahmeverzug geraten ist, vom Kunden den Ersatz der durch die Lagerung der Ware entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat, verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Parteien vorbehalten. Der Anspruch von Kalmar auf Ersatz der darüber hinausgehenden Mehrkosten für das Angebot, die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware bleibt davon unberührt.
6. Kalmar ist zudem in den Fällen des Abs. 5 berechtigt, nachdem dem Kunden eine angemessene Frist zur Annahme der Ware gesetzt wurde und wenn diese Frist erfolglos verstrichen ist, wahlweise anderweitig über die Ware zu verfügen und dem Kunden einen gleichwertigen Ersatz für die bestellte Ware zu liefern, oder vom Vertrag zurückzutreten. Tritt Kalmar zurück, besteht ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns, es sei denn, der Kunde hat den Annahmeverzug nicht zu vertreten. Verfügt Kalmar nach erfolgloser Fristsetzung zur Annahme anderweitig über die Ware, hat der Kunde die mit der Lieferung von Ersatzware verbundene Verzögerung in Kauf zu nehmen. Im Falle einer Verzögerung von unangemessener Dauer ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

VI. Gefahrtragung und Versand

1. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Geschäftsitz von Kalmar.
2. Mit der Absendung der Ware geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Kalmar weitere Leistungen, wie die Lieferung und Aufstellung, übernommen hat oder wenn Kalmar die Versandkosten trägt.
3. Bei Selbstabholung – auch durch Dritte – geschieht die Sicherung und der Transport der Ware auf Gefahr des Kunden.
4. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden durch Kalmar oder einen von Kalmar beauftragten Dritten am Sitz des Kunden oder an einem anderen Ort ausgeliefert, so trägt der Kunde die Gefahr und die Kosten des Transports.
5. Der Kunde trägt ebenso die Gefahr und die Kosten der Rücklieferung von Austauschteilen, sofern Kalmar im Rahmen der Lieferung von Ersatzteilen deren Rückgabe verlangt.

VII. Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden

1. Kalmar hat das Recht, die Ware zurückzuhalten, wenn sich die Vermögenslage des Kunden nach Vertragsabschluss erheblich verschlechtert hat oder eine solche Verschlechterung zu befürchten ist oder wenn Kalmar nach Vertragsabschluss von einer solchen Verschlechterung oder einer erheblichen Gefährdung der Vermögenslage des Kunden Kenntnis erlangt und die Ansprüche von Kalmar dadurch gefährdet werden.

Das Leistungsverweigerungsrecht von Kalmar entfällt, wenn der Kunde den Kaufpreis gezahlt oder in Höhe des Kaufpreises Sicherheit geleistet hat.

2. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 vor, hat Kalmar zudem das Recht, vom Vertrag zurück zu treten. Dies gilt jedoch nur, wenn Kalmar dem Kunden zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat, um für alle fälligen Forderungen angemessene Sicherheit zu leisten, und wenn diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt; erweitertes Pfandrecht

1. Kalmar behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Kunde den Kaufpreis, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandene und noch entstehende Verbindlichkeiten (z. B. aus Reparaturen, der Lieferung von Ersatzteilen oder Zubehör) sowie alle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit Kalmar beglichen hat. Besteht zwischen Kalmar und dem Kunden ein Kontokorrentverhältnis, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Kalmar aus der Geschäftsbeziehung. Maßgeblich ist der jeweils anerkannte Saldo.

2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und zu verwahren sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung oder die Vermietung der Vorbehaltsware nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kalmar zulässig. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt auch für die Übergabe der Vorbehaltsware an Dritte. Der Kunde hat Kalmar Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Pfändung, der Ausübung des Werkunternehmerpfandrechts oder der Beschlagnahme, umgehend schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Kalmar die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde Kalmar für den daraus entstandenen Schaden.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten zum

Neuwert gegen Risiken zu versichern, gegen die die Vorbehaltsware nach ihrer Art üblicherweise versichert wird. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist Kalmar berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.

4. Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:

a) Die Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Kalmar vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, Kalmar nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Kalmar das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Die durch die Verarbeitung entstehende Sache dient im Übrigen der gleichen Sicherung von Kalmar wie die Vorbehaltsware. Das bedeutet, dass der Kunde mit Erlöschen des Eigentumsvorbehalts die Rechtsposition von Kalmar in Bezug auf die Sache erlangt.

b) Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so wird Kalmar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zum Wert der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung Miteigentümer der neuen Sache. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so einigen sich Kalmar und der Kunde hiermit vorab darüber, dass der Kunde Kalmar das Miteigentum an der Sache in dem in Satz 1 genannten Umfang überträgt.

5. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu den üblichen Geschäftsbedingungen weiter veräußern. Kalmar kann diese Ermächtigung widerrufen, sofern sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.

Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Weiterverarbeitung sowie der Verbindung und Vermischung an Kalmar ab.

Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Er ist jedoch verpflichtet, den eingezogenen Erlös in der Höhe an Kalmar abzuführen, in der Kalmar fällige Forderungen (gem. Abs. 1) gegen den Kunden hat. Kalmar ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen herauszugeben und die zur Einziehung notwendigen Informationen zu erteilen.

6. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten von Kalmar (Vorbehaltsware, Miteigentum, Sicherungsabtretung) die Forderungen Kalmars nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, so ist Kalmar auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten bis zur Höhe von 120 % des realisierbaren Werts freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Kalmar.

7. Soweit bei Reparaturverträgen das eingebaute Zubehör, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Vertragsgegenstandes geworden sind, behält sich Kalmar das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung vor.

8. Wegen seiner Forderung aus einem Reparaturauftrag steht Kalmar ein Pfandrecht an dem auf Grund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstandes des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

IX. Gewährleistung

1. Die in den von Kalmar überlassenen Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen) enthaltenen Maß- und Gewichtsangaben sind nur Circa-Angaben und stellen keine Beschaffenheitsangaben im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB dar, es sei denn Kalmar hat sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Kalmar haftet nicht für seine öffentlichen Äußerungen sowie öffentlichen Äußerungen des Herstellers oder seiner Gehilfen, die sich auf Eigenschaften der gelieferten Ware beziehen, wenn und soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass diese Äußerungen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben, oder wenn Kalmar die Äußerungen nicht kannte und nicht kennen musste oder die Äußerungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits berichtigt waren.

2. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens Kalmars bleiben vorbehalten, sofern die Ware nicht erheblich verändert wird und die Änderung dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von Kalmar zumutbar ist.

3. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und Kalmar Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind Kalmar unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen, anzuzeigen, wobei hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt es der Kunde, den Mangel innerhalb dieser Frist anzuzeigen, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

Mängel, welche auch bei sorgfältiger Untersuchung der Ware nicht entdeckt werden konnten, sind Kalmar unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

4. Ist die gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, so ist Kalmar abweichend von § 439 Abs. 1 BGB berechtigt, nach seiner Wahl neu zu liefern (Ersatzlieferung) oder den Mangel zu beseitigen (Mängelbeseitigung).

Wenn die Mängelrüge des Kunden zu Unrecht erfolgte, ist Kalmar berechtigt, die im Rahmen der Überprüfung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

5. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde

nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz hat Kalmar nur nach Maßgabe von Ziffer XI zu leisten.

Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist auszugehen, wenn der Mangel nach drei Nacherfüllungsversuchen von Kalmar nicht beseitigt worden ist. Tritt ein Mangel, der zunächst von Kalmar beseitigt worden ist, nach Ablauf von 14 Tagen nochmals auf, gilt der nächste Nacherfüllungsversuch als neuer Versuch im Sinne des vorstehenden Satzes.

6. Kalmar haftet nicht für unerhebliche Mängel. Unerheblich sind solche Mängel, die die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware oder, für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, für den Fall dass eine solche nicht vereinbart worden ist, die gewöhnliche Verwendung der Ware nur unerheblich beeinträchtigen und/oder der Mangel in Kürze von selbst verschwindet und/oder vom Kunden selbst mit nur unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7. Die Mängelhaftung ist ferner ausgeschlossen, wenn:

a) die Ware unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, und/oder außergewöhnlichen oder chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen oder außergewöhnlichen Witterungs- und Natureinflüssen ausgesetzt wurde oder

b) die Ware zuvor in einem von Kalmar nicht anerkannten Betrieb aufgebaut oder montiert, instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist oder

c) in die Ware Teile eingebracht worden sind, deren Verwendung Kalmar nicht genehmigt hat, oder die Ware in einer nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder

d) der Kunde die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Ware (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Umstände verursacht worden ist. § 442 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

8. Bei Reparaturaufträgen sind Mängel der Reparaturleistung gleichfalls vom Kunden unverzüglich nach ihrer Feststellung Kalmar anzuzeigen. Kalmar ist in diesem Fall zur Nachbesserung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der Kunde berechtigt, den Vergütungsanspruch zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist auszugehen, wenn der Mangel nach drei Nachbesserungsversuchen von Kalmar nicht beseitigt worden ist. Schadenersatz hat Kalmar auch dann nur nach Maßgabe von Ziffer XI zu leisten.

9. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung bzw. Abnahme der Sache. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle einer durch Zertifikat übernommenen Garantie.

X. Entschädigung von Kalmar bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch den Kunden

Wird der Vertrag durch den Kunden im Einvernehmen mit Kalmar storniert, bevor die nach dem Vertrag zu liefernde Ware an den Kunde übergeben wurde oder ihm die Versandbereitschaft angezeigt wurde, hat Kalmar einen Anspruch auf Erstattung der bis zur Stornierung durch die Vertragsdurchführung entstandenen Aufwendungen in Höhe von

- mindestens 10 % des vereinbarten Kaufpreises, wenn die Stornierung bis zu 4 Wochen vor dem (auch unverbindlichen) Liefertermin erfolgt,

- mindestens 20 % des vereinbarten Kaufpreises, wenn die Stornierung innerhalb von 4 Wochen bis zum (auch unverbindlichen) Liefertermin erfolgt.

Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die Kalmar entstandenen Aufwendungen höher bzw. niedriger sind.

XI. Haftung und Schadensersatz

1. Die Haftung von Kalmar ist beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden, wenn Kalmar mit einfacher Fahrlässigkeit in Bezug auf eine Nebenpflicht gehandelt hat.

2. Für den Fall, dass Kalmar und/oder der Hersteller der Ware haftbar ist - ungeachtet der Haftungsbegrenzung gem. Abs. 1, ist die Haftung von Kalmar für alle Schäden und Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag, der dem 4-fachen des vorliegenden Vertragswertes entspricht, mindestens aber einem Betrag von 10.000 Euro.

3. Die vorgehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder wenn der Schadensersatzanspruch des Kunden auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

4. Eine etwaige Haftung aufgrund von zwingenden Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt davon unberührt.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit davon unberührt. Eine solche Klausel wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die der bisherigen Klausel wirtschaftlich am Nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.

XIII. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist der Sitz von Kalmar. Kalmar ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Auf Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kalmar Germany GmbH

Stand: 01. Februar 2017